

Referendarexamensklausur – Zivilrecht: Verbrauchsgüterkauf und Allgemeines Schuldrecht – Mal wieder ein Pferdekauf

Wiss. Mitarbeiterin Friederike Lammert und Wiss. Mitarbeiterin Jannika Seidl*

Die Klausur beschäftigt sich mit Problemen rund um den Pferdekauf und der Auswirkung eines Vergleichs auf die gesamtschuldnerische Haftung. Im ersten Teil wird eine aktuelle Entscheidung des BGH aufgegriffen, in der sich das Gericht mit dem tauglichen Nacherfüllungsverlangen eines Verbrauchers zu befassen hatte. Der zweite Teil behandelt grundlegende Fragen des allgemeinen Schuldrechts, die eine dogmatisch fundierte Auseinandersetzung mit unbekannter Normen erfordern. Das Zusammenfallen einer Gesamtschuld und eines Vergleichs erschwert den Aufbau der Lösung.

Sachverhalt

Jurastudent K möchte sich als Ausgleich zur Juristerei wieder seinem Hobby dem Reitsport widmen. Auf der Suche nach einem geeigneten Dressurpferd entdeckt er alsbald den Hannoveraner Wallach Charly. Eigentümerin des Wallachs ist die in Münster ansässige Pferdehändlerin V. Diese bezeichnet das Pferd gegenüber K als „qualitätsvollen Dressuryoungster – für das große Viereck gemacht“. K will den Wallach kaufen und beauftragt deswegen den Tierarzt D mit der Ankaufsuntersuchung. Diese ist ein beim Pferdekauf standardgemäß durchgeführter Rundum-Check des Pferdes, bei dem vom Tierarzt ein Gutachten über den Gesundheitszustand des Tiers zu erstellen ist. In dem von D erstellten Untersuchungsprotokoll heißt es unter Röntgenbefunde: „Zehe: seitlich vorne links kleine isolierte Verschattung. Im Übrigen ohne besonderen Befund.“ K ist erfreut über das positive Ergebnis und erwirbt deswegen das Pferd am 7.2.2022 für 40.000 Euro von V.

Nach dem Abschluss des Kaufvertrags stellt K Charly in den Stall seines Freiburger Reitvereins ein und beginnt mit dem Training. Geplant sind erste Turnierstarts im Sommer 2022. Einige Wochen nach dem Erwerb beginnt der Wallach zu lahmen. Nach mehreren tierärztlichen Untersuchungen und vergeblichen Behandlungsversuchen stellt sich heraus, dass erhebliche pathologische Befunde im Bereich der Dornfortsätze und des rechten Knies vorliegen. Diese müssten durch eine aufwendige Operation behoben werden, damit Charly wieder lahmfrei laufen und bei Dressurwettbewerben eingesetzt werden kann. Weder K noch V hätten die pathologischen Befunde selbst erkennen können.

Am 17.5.2022 rügt K das Lahmen gegenüber V und fordert sie unter Fristsetzung bis zum 30.6.2022 zur Mangelbeseitigung auf. Die Pferdehändlerin erklärt sich daraufhin gegenüber K zur Nachbesserung bereit und bietet an, Charly unentgeltlich bei ihm abzuholen. K weigert sich, den Wallach an V herauszugeben. Stattdessen fordert er von V die Zahlung eines Transportkostenvorschusses iHv 1.000 Euro, um den Transport des Pferdes nach Münster selbst durchzuführen. Entschieden lehnt V die Zahlung des geforderten Vorschusses ab. Sie sei schließlich bereit, Charly auf eigene Kosten in Freiburg abzuholen und zur

Untersuchung und Nachbesserung nach Münster zu transportieren. Dies stelle eine im Vergleich zum Transport durch K preislich günstigere Alternative dar. K entgegnet, dass ein erhebliches

Transportrisiko für Pferde gerade auf langen Strecken bestehe und er den Wallach als Bezugsperson selbst auf den Transport vorbereiten wolle. Auch sei er bei einer Abholung durch V unangemessen in seiner eigenen Alltagsorganisation eingeschränkt. Nach fruchtlosem Ablauf der zur Nachbesserung – und zur Zahlung des Vorschusses – gesetzten Frist erklärt K am 1.7.2022 schriftlich, dass er von dem Vertrag nichts mehr wissen wolle, und verlangt Rückzahlung des Kaufpreises.

A. Kann K Rückzahlung des Kaufpreises iHv 40.000 Euro von V Zug um Zug gegen Rückgabe und Rücküberweisung des Pferdes verlangen?

Abwandlung

Auch dieses Mal stellt sich nach mehreren tierärztlichen Untersuchungen und vergeblichen Behandlungsversuchen heraus, dass bei Charly erhebliche pathologische Befunde im Bereich der Dornfortsätze und des rechten Knies vorliegen. Jedoch sind die Verletzungen nicht operabel und die Lahmheit ist ein Dauerzustand.

Da der Wallach daher als Dressurpferd ungeeignet ist und auch gar nicht mehr geritten werden kann, will K vom Vertrag Abstand nehmen und fordert von V die Rückzahlung des Kaufpreises sowie die Erstattung von Aufwendungen. Zwischen den Parteien unstreitig und der Wirklichkeit entsprechend ist K ein Schaden iHv 10.000 Euro entstanden, der sich aus Unterstell- und Fütterungskosten zusammensetzt. Nachdem sich K und V nicht einigen konnten, reicht K Klage gegen die Pferdehändlerin ein. Im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzung schließen K und V einen Vergleich. In diesem verpflichtet sich V, zur Abgeltung sämtlicher gegen sie gerichteten Ansprüche 44.000 Euro (Zahlung des Kaufpreises iHv 40.000 Euro und 4.000 Euro für Unterstell- und Fütterungskosten) an K zu zahlen.

Doch damit ist K nicht zufrieden. Er verlangt anschließend von D den Ersatz der für die Unterstell- und Futterkosten als Schaden verbliebenen 6.000 Euro. Hätte D die Röntgenbilder richtig ausgewertet, wären die bei dem Wallach bestehenden erheblichen pathologischen Befunde ersichtlich gewesen. Wäre K auf die Befunde hingewiesen worden, hätte er den Kaufvertrag nicht geschlossen. D fällt aus allen Wolken, als ihn die Forderungen des K erreichen. Er könne nicht verstehen, warum sich K nun an ihn wende; schließlich habe dieser bereits mit seinen Forderungen gegen V zumindest teilweise Erfolg gehabt. Es könne nicht angehen, dass K bei ihm Ersatz für dieselbe Schadensposition verlange. V sei als Verkäuferin doch viel näher dran an dem ganzen Unglück und müsse daher vorrangig haften. Darüber hinaus könne er nicht nachvollziehen, dass K ihn jetzt in Anspruch nehme, schließlich hatte er V im Zuge eines „billigen Vergleichs“ bereits die Forderungen erlassen.

B. Kann K Schadensersatz iHv 6.000 Euro von D verlangen?

Gliederung

A. K gegen V gem. §§ 346 I, 437 Nr. 2 Var. 2, 323 I Var. 2 BGB

I. Anwendbarkeit der Mängelgewährleistungsrechte

1. Kaufvertrag

2. Mangel

a) Subjektiver Sachmangel

b) Bei Gefahrübergang

II. Rücktrittsvoraussetzungen

1. Fälliger Anspruch auf Nacherfüllung

2. Einredefreier Anspruch auf Nacherfüllung

Problem: rechtliche Einordnung des § 439 V BGB mit Blick auf die WKRL

3. Erfolgreicher Ablauf einer angemessenen Frist

a) Taugliches Nacherfüllungsverlangen

b) Bestimmung des Nacherfüllungsorts

Problem: Transport des Pferdes als erhebliche Unannehmlichkeit iSv § 475 V BGB

c) Anspruch auf Transportkostenvorschuss gem. § 475 IV iVm § 439 II BGB

Problem: Angebot des Verkäufers zur unentgeltlichen Abholung der Kaufsache

aa) Sinn und Zweck des Vorschussanspruchs

bb) Erhebliche Unannehmlichkeit iSd § 475 V BGB

III. Ergebnis

B. K gegen D gem. §§ 634 Nr. 4, 280 I BGB auf Zahlung von 6.000 Euro

I. Anspruch entstanden

1. Werkvertrag

2. Mangel

3. Vertretenmüssen

4. Kausaler Schaden

II. Anspruch erloschen gem. §§ 423, 779, 397 BGB

1. Erlass

2. Gesamtschuld

Problem: Gleichstufigkeit der Haftung von Verkäufer und Tierarzt

a) Mehrere Schuldner

aa) K gegen D gem. §§ 634 Nr. 4, 280 I BGB

bb) K gegen V gem. § 347 II 1 BGB

b) Gleichartigkeit der Leistungen

c) Gleichstufigkeit der Haftung

4. Auswirkungen des Vergleichs zwischen K und V

a) Auslegungsmöglichkeiten

Problem: Reichweite des § 423 BGB – Auslegung des Erlassvertrags

aa) Einzelwirkung

bb) Gesamtwirkung

cc) Beschränkte Gesamtwirkung

b) Auslegung des konkreten Erlassvertrags

4. Ergebnis

III. Ergebnis

Lösung

A. K gegen V gem. §§ 346 I, 437 Nr. 2 Var. 2, 323 I Var. 2 BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 346 I, 437 Nr. 2 Var. 2, 323 I Var. 2 BGB haben.

I. Anwendbarkeit der Mängelgewährleistungsrechte

Gemäß §§ 434 ff. BGB stehen die in § 437 BGB bezeichneten Rechte dem Käufer nur zu, wenn die Kaufsache bei Gefahrübergang mangelhaft war.

1. Kaufvertrag

V und K haben am 7.2.2022 einen wirksamen Kaufvertrag über den Hannoveraner Wallach Charly zu einem Kaufpreis von 40.000 Euro geschlossen, §§ 145, 147 BGB. Das Pferd ist keine Sache (§ 90 a S. 1 BGB), wird im BGB aber wie eine solche behandelt (§ 90 a S. 3 BGB).

2. Mangel

Die pathologischen Befunde bei Charly könnten einen Sachmangel iSd § 434 BGB darstellen. Nach § 434 I BGB ist eine Sache dann frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang iSd § 446 S. 1 BGB den subjektiven, objektiven und Montageanforderungen entspricht.

Lammert/Seidl: Referendarexamensklausur – Zivilrecht:
Verbrauchsgüterkauf und Allgemeines Schuldrecht – Mal wieder ein
Pferdekauf (JuS 2023, 481)

483

a) Subjektiver Sachmangel

Gemäß § 434 II 1 Nr. 1 BGB ist eine Sache subjektiv mangelhaft, wenn sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Eine Beschaffenheitsvereinbarung iSd § 434 II 1 Nr. 1 BGB setzt voraus, dass der Verkäufer in vertragsgemäß bindender Weise die Gewähr für das Vorhandensein einer Eigenschaft der Kaufsache übernimmt und damit seine Bereitschaft zu erkennen gibt, für alle Folgen des Fehlens dieser Eigenschaft einzustehen.¹ Eine Vereinbarung über konkrete pathologische Eigenschaften des Pferdes wurde nicht getroffen.

Gemäß § 434 II 1 Nr. 2 BGB ist eine Sache subjektiv mangelhaft, wenn sie nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet ist. Hierzu ist eine vertragliche Vereinbarung vorausgesetzt.² V bezeichnet das Pferd gegenüber K ausdrücklich als „qualitätsvollen Dressuryoungster“ und meint, dass Charly später für Turniere eingesetzt werden kann. Auch ist K auf der Suche nach einem Dressurpferd und wendet sich deswegen an die Pferdehändlerin. Mit den pathologischen Befunden kann der Wallach nicht für Dressurwettbewerbe eingesetzt werden. Ein Sachmangel iSd § 434 II 1 Nr. 2 BGB liegt vor.

b) Bei Gefahrübergang

Der Sachmangel muss gem. § 434 I BGB bei Gefahrübergang vorgelegen haben. Gemäß § 446 S. 1 BGB geht die Gefahr mit Übergabe der Sache, hier am 7.2.2022, über. Allerdings begann der Wallach erst einige Wochen später zu lahmen. Zu diesem Zeitpunkt hatte K schon mit dem Training begonnen, so dass sich die Lahmheit auch durch „falsches Reiten“ entwickelt haben könnte.

Vorliegend handelt es sich um den Verkauf einer Ware, also einer beweglichen Sache (§§ 241 a I, 90 a S. 3 BGB), von einer Pferdehändlerin als Unternehmerin (§ 14 I BGB) an einen Verbraucher (§ 13 BGB), der in seiner Freizeit dem Reitsport nachgeht. Es liegt ein Verbrauchsgüterkauf iSd § 474 I 1 BGB vor. Nach § 477 I 2 iVm S. 1 BGB wird beim Kauf eines lebenden Tiers vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag, wenn sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein von den Anforderungen nach § 434 BGB abweichender Zustand zeigt. Etwas

anderes gilt gem. § 477 I 1 Hs. 2 BGB, wenn die Vermutung unvereinbar mit der Art der Ware oder des mangelhaften Zustands ist. Bei einem Tierkauf ist die Vermutung des § 477 BGB grundsätzlich anwendbar.³ Entscheidend ist, ob der konkrete Mangel nach allgemeiner Lebenserfahrung auf einen nachträglichen Entstehungszeitpunkt schließen lässt.⁴ Im vorliegenden Fall führten erhebliche pathologische Befunde zur Lahmheit. Es handelt sich um einen Sachmangel, der typischerweise jederzeit auftreten kann. Daher wird das Vorliegen des Mangels bereits zur Zeit des Gefahrübergangs nach § 477 I 1 iVm S. 2 BGB vermutet.

Die Mängelgewährleistungsrechte sind somit anwendbar.

II. Rücktrittsvoraussetzungen

Gemäß § 437 Nr. 2 Var. 1 BGB ist ein Rücktritt nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 323 BGB möglich.

1. Fälliger Anspruch auf Nacherfüllung

Mit dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 434 BGB besteht ein fälliger Anspruch gem. §§ 437 Nr. 1 Var. 2, 439 I Var. 1 BGB.

2. Einredefreier Anspruch auf Nacherfüllung

Weiter muss der Anspruch auf Nacherfüllung einredefrei sein.⁵ Eine Einrede könnte sich aus § 273 I BGB ergeben. Dazu muss V ein Gegenanspruch gegen den Nacherfüllungsanspruch des K zustehen. Dieser könnte sich aus § 439 V BGB ergeben. Der Käufer darf sich nicht darauf beschränken, den Verkäufer zur Nacherfüllung aufzufordern, sondern muss diesem die Sache zum Zwecke der Überprüfung der erhobenen Mängelrüge auch zur Verfügung stellen.⁶ Fraglich ist, ob § 439 V BGB eine echte Rechtspflicht oder bloße Obliegenheit ist.

Der Gesetzgeber sieht in der Zurverfügungstellung nach § 439 V BGB eine echte Rechtspflicht des Käufers: Nach der amtlichen Begründung des Gesetzgebers deuten Systematik und Wortlaut des Art. 14 II WKRL darauf hin, dass es sich bei der unionsrechtlichen Vorgabe um eine erzwingbare Pflicht handelt.⁷ Auch spreche dafür der englische Wortlaut der RL („shall“), der so auch bei den Rechten des Käufers verwendet wird.⁸ Nach anderer Ansicht sei die Zurverfügungstellung nach § 439 V BGB eine bloße Obliegenheit.⁹ Der Wortlaut der RL spreche gerade nicht für eine Rechtspflicht; so beinhalte die RL schon keine Regelungen zu den Rechtsfolgen einer Verletzung der vermeintlichen Pflicht.¹⁰ Auch sei der praktische Vorteil einer Einordnung als Rechtspflicht nicht zu erkennen, da es kaum vorstellbar erscheine, dass ein Verkäufer einen Käufer auf Zurverfügungstellung der mangelhaften Sache in Anspruch nehme.¹¹ Die Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, so dass eine Stellungnahme erforderlich ist. Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass es einer erzwingbaren Pflicht an praktischer Bedeutung mangelt, überzeugt es, § 439 V BGB als bloße Obliegenheit einzuordnen.

Folglich steht V kein Gegenanspruch zu, so dass ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 I BGB ausscheidet. Ein einredefreier Nacherfüllungsanspruch liegt vor.

3. Erfolgloser Ablauf einer angemessenen Frist

Weiter muss wegen des Vorrangs der Nacherfüllung eine vom Käufer gesetzte angemessene Nacherfüllungsfrist erfolglos abgelaufen sein, § 323 I BGB. K rügte am 17.5.2022 gegenüber V den Mangel und setzte eine Frist zur Mangelbeseitigung bis zum 30.6.2022.

a) Taugliches Nacherfüllungsverlangen

Voraussetzung für das Anlaufen der Nacherfüllungsfrist ist ein taugliches Nacherfüllungsverlangen des Käufers. Zwar lässt es § 475 d I Nr. 1 BGB für den Fristbeginn grundsätzlich genügen, dass der Verkäufer vom Käufer über den Mangel unterrichtet wird. Die Frist beginnt in Abweichung vom Wortlaut allerdings erst mit der Geltendmachung eines Nacherfüllungsanspruchs zu laufen.¹²

Ein taugliches Nacherfüllungsverlangen setzt die Zurverfügungstellung der Kaufsache am Erfüllungsort der Nacherfüllung voraus.¹³ Wird dabei eine Verbringung der Kaufsache an einen weit entfernt liegenden Nacherfüllungsort erforderlich und fallen beim Käufer zwecks Überführung der Kaufsache an diesen Ort Kosten an, kann er gem. § 439 II BGB Erstattung verlangen. Im Fall eines Verbrauchsgüterkaufs kann gem. § 475 IV BGB weitergehend ein Vorschuss zur Abdeckung dieser Kosten verlangt werden.¹⁴ Somit reicht es für ein taugliches Nacherfüllungsverlangen grundsätzlich aus, dass der Käufer zeitnah einen Transportkostenvorschuss vom Verkäufer anfordert und die Verbringung der Kaufsache zum Nacherfüllungsort allein deswegen nicht erfolgt, weil der Vorschuss nicht gezahlt wird.¹⁵

b) Bestimmung des Nacherfüllungsorts

Für die Bestimmung des Nacherfüllungsorts ist die allgemeine Norm des § 269 BGB maßgeblich. Gemäß § 269 I, II BGB ist der Nacherfüllungsort der Betriebssitz des Schuldners, demnach bei V in Münster.

Bei einem Verbrauchsgüterkauf kann sich aus dem Inhalt des Schuldverhältnisses etwas anderes ergeben, wenn das Verbringen der mangelhaften Ware mit erheblichen Unannehmlichkeiten für den Käufer verbunden wäre, § 475 V BGB (Art. 14 I Buchst. c WKRL).¹⁶ Danach muss die Nachbesserung ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher, unter Berücksichtigung der Art der Ware sowie des Zwecks, für die der Verbraucher die Ware benötigt, erfolgen. Allerdings fordert § 475 V BGB nicht, dass der Verbraucher vor sämtlichen Unannehmlichkeiten zu schützen ist.¹⁷ Mithin ist ihm ein gewisses Maß an Unannehmlichkeiten zumutbar.¹⁸ Der Transport eines Pferdes ist ein mit der Pferdehaltung regelmäßig einhergehender Aufwand. Auch sind Turnierpferde grundsätzlich verladefreundlich. Vor dem Hintergrund der zu erbringenden Leistung, die in der Durchführung von aufwendigen Operationen liegt, ist eine auf gewisse Zeit angelegte Einwirkungsmöglichkeit der V erforderlich. Folglich stellt der Transport keine unzumutbare Belastung dar. Der Nacherfüllungsort liegt bei V in Münster.

c) Anspruch auf Transportkostenvorschuss gem. § 475 IV iVm § 439 II BGB

Weiter ist fraglich, ob dem Verbraucher ein Anspruch auf Zahlung eines Transportkostenvorschusses gem. § 475 IV iVm § 439 II BGB auch dann zusteht, wenn der Verkäufer zu einer für den Käufer unentgeltlichen Abholung der Kaufsache bereit ist. Besteht der Anspruch in diesem Fall nicht, darf K die Verbringung des Pferdes zu V nicht von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

aa) Sinn und Zweck des Vorschussanspruchs

Durch den Vorschussanspruch soll der Käufer vor finanziellen Belastungen geschützt werden, die ihn davon abhalten könnten, seine Mängelansprüche geltend zu machen.¹⁹ Ein solcher Hinderungsgrund kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Käufer mit erheblichen

Transportkosten in Vorlage treten muss. Ist der Verkäufer allerdings – wie hier – bereit, die Kaufsache zwecks Nachbesserung beim Käufer abzuholen und auf eigene Kosten zum Erfüllungsort der Nacherfüllung zu verbringen, erleidet der Käufer keine finanziellen Nachteile und wird auch nicht von der Geltendmachung seiner Rechte abgehalten. Mithin ist es nicht Sinn und Zweck des § 475 IV BGB, dass dem Käufer ein Transportkostenvorschuss zustehen soll, wenn ihm eine kostenfreie Abholung der Kaufsache angeboten wurde.

bb) Erhebliche Unannehmlichkeit iSd § 475 V BGB

Die Abholung des Pferdes durch V könnte eine erhebliche Unannehmlichkeit iSd § 475 V BGB für K darstellen. Nicht jeglicher Aufwand des Käufers im Zuge der Nacherfüllung stellt eine erhebliche Belastung dar.²⁰ Entscheidend ist, dass der Käufer keiner Belastung ausgesetzt wird, die geeignet wäre, einen durchschnittlichen Verbraucher von der Geltendmachung seiner Ansprüche abzuhalten.²¹ Soweit K auf das Transportrisiko für Pferde abstellt, handelt es sich um eine mit der Nachbesserung regelmäßig einhergehende Belastung. Indem K einen Transportkostenvorschuss fordert, gibt er zu erkennen, dass er bereit ist, ein solches Risiko grundsätzlich zu tragen, und dass der Transport des Pferdes an sich keine erhebliche Unannehmlichkeit bedeutet.

Insbesondere ändert sich bei einer Abholung durch V nichts an der langen Transportstrecke. Auch geht die von K angeführte Einschränkung seiner Alltagsorganisation nicht über die mit der Durchführung jeder Nachbesserung einhergehenden zeitlichen Inanspruchnahme des Käufers hinaus. K müsste sich auch bei einem selbstständigen Transport des Pferdes mit V abstimmen. Weiter ist K die Vorbereitung von Charly auf den Transport durch ihn als Bezugsperson auch bei einer Abholung durch V möglich. Eine Belastung, die den K von der Geltendmachung seiner Ansprüche abhalten könnte, ist hier nicht gegeben.

Hinweis: AA mit entsprechenden Argumenten vertretbar.

Wegen des unberechtigten Verlangens eines Transportkostenvorschusses ist K seiner Obliegenheit, die Kaufsache der V am Nacherfüllungsort zur Verfügung zu stellen, nicht nachgekommen.²² Somit lag kein taugliches Nacherfüllungsverlangen vor. Die vom Käufer gesetzte angemessene Nacherfüllungsfrist konnte folglich nicht anlaufen.

Lammert/Seidl: Referendarexamensklausur – Zivilrecht:
Verbrauchsgüterkauf und Allgemeines Schuldrecht – Mal wieder ein
Pferdekauf (JuS 2023, 481)

485

Hinweis: Da es hier um einen Verbrauchsgüterkauf geht, kann noch an die Entbehrlichkeit der Fristsetzung gem. § 475 d I Nr. 4 BGB gedacht werden. Allerdings hat V eine ordnungsgemäße Nacherfüllung in Konformität mit § 475 V BGB nicht verweigert, sondern gerade angeboten.

III. Ergebnis

Die Rücktrittsvoraussetzungen sind nicht gegeben. Es fehlt am Ablauf einer angemessenen Nacherfüllungsfrist. K hat keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. §§ 346 I, 437 Nr. 2 Var. 2, 323 I Var. 2 BGB.

B. K gegen D gem. §§ 634 Nr. 4, 280 I BGB auf Zahlung von 6.000 Euro

I. Anspruch entstanden

1. Werkvertrag

Im Unterschied zum Dienstvertrag, bei welchem die Erbringung der Dienstleistung maßgeblich ist, § 614 I BGB, schuldet der Werkunternehmer einen Erfolg, § 631 BGB. Ein tierärztlicher Behandlungsvertrag ist als Dienstvertrag einzuordnen, da der Tierarzt in der Regel keine Gewähr

für einen Genesungserfolg übernehmen will.²³ Der mit der Ankaufsuntersuchung beauftragte D schuldet in dem konkreten Fall jedoch die Erstellung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand des Pferdes und mithin einen Erfolg. Der Vertrag zwischen K und D ist als Werkvertrag einzuordnen.

2. Mangel

Das Werk muss mangelhaft sein. Eine vertraglich vereinbarte Beschaffenheit des Gutachtens iSd § 633 II 1 BGB haben K und D nicht getroffen.²⁴ Ein Mangel kann gem. § 633 II 2 Nr. 1 BGB auch dann vorliegen, wenn sich das Gutachten nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet. Für K bildete das Gutachten, so auch für D erkennbar und von diesem gebilligt, die Grundlage seiner Entscheidung über den Kauf des Pferdes. Diesen Zweck kann nur ein Gutachten erfüllen, das die wesentlichen Aspekte des Gesundheitszustands abdeckt. Auch hat der beim Pferdekauf standardgemäß durchgeführte Rundum-Check gerade die Aufgabe, den Gesundheitszustand des Pferdes umfassend abzubilden. Da sich die pathologischen Befunde im Bereich der Dornfortsätze und des rechten Knies nicht im Gutachten des D wiederfanden, war dieses als Kaufgrundlage ungeeignet. Das Werk ist iSd § 633 II 2 Nr. 1 BGB mangelhaft.

3. Vertretenmüssen

Das nach § 280 I 2 BGB vermutete Vertretenmüssen liegt vor: Bei der Auswertung der Röntgenbefunde wurde die erforderliche Sorgfalt von D nicht eingehalten.

4. Kausaler Schaden

Hätte D die Ankaufsuntersuchung ordnungsgemäß durchgeführt, hätte K den Kaufvertrag über den Wallach nicht abgeschlossen und ihm wären die Kosten für die Unterbringung und die Fütterung nicht entstanden. Der Schaden iHv 6.000 Euro wäre auch nicht durch eine hypothetische Nacherfüllung entfallen.²⁵ Es handelt sich um einen Schadensersatz neben der Leistung.

K hatte somit gegen D (zumindest zunächst) einen Schadensersatzanspruch iHv 6.000 Euro aus §§ 634 Nr. 4, 280 I BGB.

II. Anspruch erloschen gem. §§ 423, 779, 397 BGB

Der Anspruch könnte gem. § 423 erloschen sein. Voraussetzung ist, neben einem Erlass, das Bestehen einer Gesamtschuld zwischen V und D.

1. Erlass

Ein Erlass ist gem. § 397 I BGB ein Vertrag, durch welchen der Gläubiger auf seinen Anspruch verzichtet. Der Erlassvertrag hat dinglichen Charakter. Ein Vergleich setzt nach der Definition des § 779 BGB ein gegenseitiges Nachgeben voraus, welches auch im Erlass von Forderungen liegen kann.²⁶ In diesem Fall kann die Vorschrift des § 423 BGB auch auf den Vergleich angewandt werden.²⁷ Die Auslegung des Vergleichs nach §§ 133, 157 BGB ergibt, dass K der V seinen Anspruch auf die Fütterungs- und Unterstellkosten erlässt.

2. Gesamtschuld

Eine Gesamtschuld könnte nach den allgemeinen Voraussetzungen des § 421 BGB entstanden sein. Danach haften mehrere Schuldner als Gesamtschuldner, wenn jeder von ihnen die ganze

Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger die Leistung aber nur einmal zu fordern berechtigt ist.

a) Mehrere Schuldner

V und D müssen beide zur Bewirkung der ganzen Leistung verpflichtet sein.

aa) K gegen D gem. §§ 634 Nr. 4, 280 I BGB

D war gegenüber K gem. §§ 634 Nr. 4, 280 I BGB zum Ersatz des Schadens verpflichtet (s. o.).

bb) K gegen V gem. § 347 II 1 BGB

In der Abwandlung handelt es sich bei dem Lahmen um einen nicht behebbaren Dauerzustand. Die Nachbesserung des Mangels im Rahmen der Nacherfüllung, § 439 I Var. 1 BGB, ist V gem. § 275 I BGB unmöglich.

Eine Nachlieferung gem. § 439 I Var. 2 BGB könnte von vornherein ausgeschlossen sein, da es sich bei dem Kauf des Pferdes um eine Stückschuld handelt.²⁸ Möglich ist eine Ersatzlieferung nach der Vorstellung der Parteien dann, wenn die Kaufsache im Fall ihrer Mangelhaftigkeit durch eine gleichartige und gleichwertige („austauschbare“) Sache ersetzt werden kann.²⁹ Beim Kauf gebrauchter Sachen entspricht die Austauschbarkeit regelmäßig nicht dem Willen

Lammert/Seidl: Referendarexamensklausur – Zivilrecht: Verbrauchsgüterkauf und Allgemeines Schuldrecht – Mal wieder ein Pferdekauf(JuS 2023, 481)	486
--	-----

der Parteien, weil die Auswahlentscheidung des Käufers auf einem Gesamteindruck beruht, der gewöhnlich erst bei einer persönlichen Besichtigung entsteht.³⁰ Da hier die konkreten Dressurfähigkeiten, das Alter des Pferdes und der bei der Besichtigung gewonnene Gesamteindruck wesentliche Gründe für die Kaufentscheidung des K darstellten, handelt es sich nach Auffassung der Parteien nicht um eine austauschbare Sache. Eine Nachlieferung ist gem. § 275 I BGB unmöglich.

Indem beide Arten der Nacherfüllung gem. § 275 I BGB unmöglich sind, ist K gem. §§ 437 Nr. 2 Var. 1, 326 V, 323 BGB zum Rücktritt berechtigt und hat diesen gem. § 349 BGB auch erklärt. K hat gegen V aus § 347 II 1 BGB einen Anspruch auf Ersatz notwendiger Verwendungen. Die Unterstell- und Fütterungskosten dienten dem Erhalt des Pferdes und waren zu diesem Zweck auch erforderlich.³¹ Die Kosten stellen folglich ersatzfähige notwendige Verwendungen dar.

Sowohl D als auch V schuldeten K (zunächst) die Unterbringungs- und Fütterungskosten iHv 10.000 Euro.

b) Gleichartigkeit der Leistungen

Beide Leistungen müssen der Befriedigung desselben Leistungsinteresses dienen.³² Sowohl V als auch D schuldeten K Geld als Ausgleich für die von ihm erbrachten Fütterungs- und Unterstellkosten; die Ansprüche sind somit auf das gleiche Leistungsinteresse gerichtet. Eine Gesamtschuld scheitert darüber hinaus nicht an unterschiedlichen Rechtsgründen der Leistungspflicht.³³

c) Gleichstufigkeit der Haftung

Eine wechselseitige Tilgungswirkung ist nur dann sachgerecht, wenn eine innere Verbundenheit zwischen den Schuldnern vorliegt, ihre Haftung demnach gleichstufig ist.³⁴ Sobald sich aus

gesetzlichen oder vertraglichen Wertungen ergibt, dass ein Schuldner nur subsidiär haften soll, ist die Gleichstufigkeit und somit eine Gesamtschuld abzulehnen.³⁵

Gegen die Annahme einer Gleichstufigkeit spricht, dass V dem K Ersatz des positiven Interesses schuldet, während D nur auf das negative Interesse haftet.³⁶ K muss vorrangig V in Anspruch nehmen, soweit das positive Interesse auch das gegen D geltend gemachte negative Interesse darstellt. Zudem ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme des D aus §§ 634 Nr. 4, 280 I BGB von einem Verschulden abhängig. V auf der anderen Seite haftet gem. § 347 II BGB verschuldensunabhängig. Auch ist V als Verkäuferin enger mit dem Schadensgeschehen verbunden. D kam in dem Fall nur eine Beratungsfunktion zu. Darüber hinaus stehen V und D, bezogen auf das Kaufgeschäft, in unterschiedlichen Lagern und verfolgen kein gemeinsames Interesse.

Andererseits dürfen sowohl die Unterscheidung von negativem und positivem Interesse als auch die Differenzierung zwischen verschuldensabhängigen und -unabhängigen Ansprüchen im Rahmen der Bewertung keine Rolle spielen.³⁷ Anderenfalls würde verkannt, dass sowohl V als auch D ihre vertraglichen Primärpflichten verletzt. Sie haben beide für die Vermögensnachteile einzustehen, die K aufgrund ihrer Pflichtverletzungen erlitten hat. Eine größere Sachnähe der V besteht nicht, da D mit seinem Gutachten überhaupt erst die Ursache für den Kauf gesetzt hat.³⁸ Dass V und K nicht im gleichen Lager stehen, ist für die Frage der Gleichstufigkeit unbeachtlich.³⁹

Die sachgerechteren Argumente sprechen für eine Gleichstufigkeit der Haftung. V und D sind Gesamtschuldner. Hinsichtlich der von V gezahlten 4.000 Euro ist Erfüllung gem. § 362 I BGB eingetreten. Diese Wirkung erstreckt sich gem. § 422 I 1 BGB auch auf die Forderung gegen D.

4. Auswirkungen des Vergleichs zwischen K und V

Fraglich ist, wie sich der Vergleich zwischen K und V auf den Anspruch iHv 6.000 Euro des K gegen D auswirkt.

a) Auslegungsmöglichkeiten

Nach § 423 BGB wirkt ein zwischen dem Gläubiger und einem Gesamtschuldner vereinbarter Erlass auch für die übrigen Schuldner, wenn die Vertragschließenden das ganze Schuldverhältnis aufheben wollten. Welche Auswirkungen ein Vergleich haben soll, ist durch Auslegung des Vertrags nach den §§ 133, 157 BGB zu ermitteln.⁴⁰ In Betracht kommen drei Auslegungsergebnisse:⁴¹

aa) Einzelwirkung

Nach der Formulierung des § 423 BGB ist im Grundsatz Einzelwirkung anzunehmen.⁴² Es entspricht der grundsätzlichen Wertung des § 425 I BGB, dass die jeweiligen Schuldverhältnisse eigenständig sind und sich unabhängige voneinander entwickeln können.⁴³ Dem Vergleich mit V käme demnach keine Wirkung gegenüber dem Anspruch des K gegen D zu. K hätte einen Anspruch auf 6.000 Euro gegen D.

bb) Gesamtwirkung

Eine Gesamtwirkung kann nur dann angenommen werden, wenn sich aus dem Vergleich ausdrücklich oder den Umständen nach ergibt, dass der Gläubiger den Willen hatte, auch gegenüber dem nicht am Vergleich beteiligten Gesamtschuldner auf weitergehende Ansprüche zu verzichten und ihn deshalb nicht mehr in Anspruch zu nehmen.⁴⁴ Dies kann der Fall sein, wenn

der am Erlassvertrag beteiligte Gesamtschuldner im Innenverhältnis in voller Höhe gegenüber dem anderen Gesamtschuldner ausgleichspflichtig ist.⁴⁵ K hätte keinen Anspruch mehr gegen D.

cc) Beschränkte Gesamtwirkung

Ein Gesamtschuldner kann mit dem Gläubiger auch zu Gunsten des anderen Gesamtschuldners vereinbaren, dass dessen Inanspruchnahme soweit

Lammert/Seidl: Referendarexamensklausur – Zivilrecht: Verbrauchsgüterkauf und Allgemeines Schuldrecht – Mal wieder ein Pferdekauf(JuS 2023, 481)	487
--	-----

ausgeschlossen ist, wie ein Ausgleichsanspruch gegen den die Vereinbarung schließenden Gesamtschuldner bestehen würde.⁴⁶ Geht man von der gesetzlichen Regel des § 426 I BGB und damit von einer Haftung zu gleichen Teilen aus, so hätte K einen Anspruch auf 5.000 Euro gegen D.

b) Auslegung des konkreten Erlassvertrags

Fraglich ist, ob K der Wille zuzuschreiben ist, V von dem Risiko zu befreien, dass der Vergleich durch einen Gesamtschuldnerausgleich wertlos wird. Ohne weitere Anhaltspunkte aus dem Vergleich oder den ihm zu Grunde liegenden Verhandlungen kann von einem solchen Willen nicht ausgegangen werden.⁴⁷ Denn K hat grundsätzlich ein Interesse daran, sich bei D schadlos halten zu können und seinen ganzen Schaden ersetzt zu bekommen. Wäre eine beschränkte Gesamtwirkung vereinbart, müsste K einen Verlust iHv 1.000 Euro tragen. Es kann hier auch nicht angenommen werden, dass V im Verhältnis zu D in voller Höhe für den Schaden verantwortlich sein soll; vielmehr bleibt es bei der gesetzlich angeordneten Regel des § 426 I BGB. Das Ergebnis einer Einzelwirkung ist ein sachgerechter Interessenausgleich und stellt auch für V keine unangemessene Folge dar.

Wird V von D gem. § 426 I, II BGB in Regress genommen, kann V diesem die im Zuge des Vergleichs bereits getilgte Summe entgegenhalten, so dass schlussendlich beide ausgehend ihres Verursachungsbeitrags haften. V ist durch den Vergleich zwar nicht finanziell bessergestellt; sie ist jedoch davon befreit, das Regressrisiko des D zu tragen.

Dem Vergleich zwischen K und V kommt somit lediglich Einzelwirkung zu. Der Anspruch des K gegen D bleibt von diesem unberührt.

4. Ergebnis

Der Anspruch des K gegen D iHv 6.000 Euro ist nicht erloschen.

III. Ergebnis

K hat gegen D einen Schadensersatzanspruch gem. §§ 634 Nr. 4, 280 I BGB iHv 6.000 Euro.



Direkt zum Bewertungsbogen:

* Die Autorinnen sind Wiss. Mitarbeiterinnen am Institut für Wirtschaftsrecht, Abt. IV: Recht des Geistigen Eigentums, der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. von Prof. Dr. Maximilian

Haedicke, LL. M. (Georgetown). – Die Klausur wurde dort in abgeänderter Form im Examensklausurenkurs im Sommersemester 2022 gestellt. Die Bearbeiter erreichten durchschnittlich 6,13 Punkte bei einer Nichtbestehensquote von 18,88 %. – Zu dieser Klausur gibt es einen Klausurbewertungsbogen auf www.JuS.de sowie im hinteren Umschlagteil dieses Hefts.

- ¹ BGH NJW 2019, 1937 Rn. 22 (mAnm Ostendorf) = JuS 2019, 808 (Omlor).
- ² BeckOK BGB/Faust, 65. Ed. 1.2.2023, BGB § 434 Rn. 54.
- ³ BGHZ 167, 40 = NJW 2006, 2250 Ls. 2 = JuS 2006, 930 (Emmerich).
- ⁴ Grdl. BGHZ 167, 40 = NJW 2006, 2250 = JuS 2006, 930 (Emmerich).
- ⁵ Grüneberg/Grüneberg, 82. Aufl.2023, BGB § 323 Rn. 11.
- ⁶ BGH NJW 2017, 2758 (mAnm Wendehorst) = JuS 2018, 291 (Riehm); NJW 2010, 1448 = JuS 2011, 67 (Faust).
- ⁷ BT-Drs. 19/27424, 27.
- ⁸ Wilke VuR 2021, 283 (288).
- ⁹ Lorenz NJW 2021, 2065 (2067); BeckOGK BGB/Höpfner, 1.12.2022, BGB § 439 Rn. 18; BeckOK BGB/Faust, 65. Ed. 1.2.2023, BGB § 439 Rn. 51.
- ¹⁰ Schubel JZ 2022, 73 (78); BeckOGK BGB/Höpfner, 1.12.2022, BGB § 439 Rn. 18.
- ¹¹ BeckOGK BGB/Höpfner, 1.12.2022, BGB § 439 Rn. 18.
- ¹² BeckOK BGB/Faust, 65. Ed. 1.2.2023, BGB § 475 d Rn. 12; aA Harke GPR 2021, 129 (133).
- ¹³ BGH NJW 2022, 2102 Ls. 1 mAnm Ring.
- ¹⁴ BGH NJW 2022, 2102 Ls. 1 mAnm Ring.
- ¹⁵ BGH NJW 2017, 2758 Ls. 2 (mAnm Wendehorst) = JuS 2018, 291 (Riehm).
- ¹⁶ Zum Nacherfüllungsort beim VerbrGüterK Augenhofers NJW 2019, 1988.
- ¹⁷ EuGH C-52/18, [ECLI:EU:C:2019:447](https://eur-lex.europa.eu/eli/ce/2019/447) = NJW 2019, 2007 Rn. 40 (mAnm Augenhofers NJW 2019, 1988) = JuS 2019, 1016 (Omlor) – Füllä.
- ¹⁸ EuGH C-52/18, [ECLI:EU:C:2019:447](https://eur-lex.europa.eu/eli/ce/2019/447) = NJW 2019, 2007 Rn. 40 (mAnm Augenhofers NJW 2019, 1988) = JuS 2019, 1016 (Omlor) – Füllä.
- ¹⁹ BGH NJW 2017, 2758 Rn. 29 = JuS 2018, 291 (Riehm).
- ²⁰ BGHZ 189, 196 = NJW 2011, 2278 Rn. 41 f. = JuS 2011, 748 (Faust).
- ²¹ EuGH C-52/18, [ECLI:EU:C:2019:447](https://eur-lex.europa.eu/eli/ce/2019/447) = NJW 2019, 2007 Rn. 40 (mAnm Augenhofers NJW 2019, 1988) = JuS 2019, 1016 (Omlor) – Füllä.
- ²² Vgl. BGH NJW 2022, 2102 Ls. 3 mAnm Ring.
- ²³ BeckOGK BGB/Maties, 1.1.2023, BGB § 611 Rn. 214.
- ²⁴ Vgl. MAH MedR/Adolphsen, 3. Aufl.2020, § 20 Rn. 285, m. dem Hinw., dass bei tierärztl. Gutachterverträgen regelmäßig keine vertragl. Beschaffenheitsvereinbarung vorliegt.
- ²⁵ Grdl. zur Unterscheidung v. Schadensersatz statt u. neben der Leistung Medicus/Lorenz SchuldR AT, 22. Aufl. 2021, § 28 Rn. 2 ff.
- ²⁶ MüKoBGB/Heinemeyer, 9. Aufl.2022, BGB § 423 Rn. 5.
- ²⁷ MüKoBGB/Heinemeyer, 9. Aufl.2022, BGB § 423 Rn. 5.
- ²⁸ Ausf. zu der Frage der Nacherfüllung bei einem Pferdekauf Lüdicke NJW 2020, 2840 (2843).
- ²⁹ BGHZ 168, 64 = NJW 2006, 2839 Rn. 6 = JuS 2006, 1015 (Emmerich).
- ³⁰ BGHZ 168, 64 = NJW 2006, 2839 Rn. 6 = JuS 2006, 1015 (Emmerich).
- ³¹ Zum Prüfungsmaßstab MüKoBGB/Gaier, 9. Aufl.2022, BGB § 347 Rn. 19 f.
- ³² BeckOK BGB/Gehrlein, 65. Ed. 1.2.2023, BGB § 421 Rn. 5.
- ³³ Das Vorliegen eines „einheitlichen Schuldgrundes“, welches vom RG verlangt wurde, wird für nicht mehr f. erforderl. erachtet, vgl. MüKoBGB/Heinemeyer, 9. Aufl.2022, BGB § 421 Rn. 11.

- 34 BeckOK BGB/Gehrlein, 65. Ed. 1.2.2023, BGB § 421 Rn. 6.
- 35 MüKoBGB/Heinemeyer, 9. Aufl.2022, BGB § 421 Rn. 13.
- 36 OLG Karlsruhe NJW-RR 1998, 601; OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2007, 9800.
- 37 BGHZ 192, 182 = NJW 2012, 1071 Rn. 18 = JuS 2012, 643 (Schwab).
- 38 Vgl. BGHZ 192, 182 = NJW 2012, 1071 Rn. 19 = JuS 2012, 643 (Schwab).
- 39 Vgl. BGHZ 192, 182 = NJW 2012, 1071 Rn. 18 = JuS 2012, 643 (Schwab).
- 40 MüKoBGB/Heinemeyer, 9. Aufl.2022, BGB § 421 Rn. 4.
- 41 Darstellend Schwab JuS 2012, 643 (646).
- 42 BeckOGK BGB/Kreße, 1.12.2022, BGB § 423 Rn. 1.
- 43 BeckOK BGB/Gehrlein, 65. Ed. 1.2.2023, BGB § 425 Rn. 1.
- 44 BGHZ 192, 182 = NJW 2012, 1071 Rn. 21 = JuS 2012, 643 (Schwab).
- 45 MüKoBGB/Habersack, 8. Aufl.2020, BGB § 779 Rn. 51.
- 46 BGH NJW 2000, 1942 (1943).
- 47 BGHZ 192, 182 = NJW 2012, 1071 Rn. 23 = JuS 2012, 643 (Schwab).